

1156/AB XXII. GP

Eingelangt am 26.01.2004

Dieser Text wurde per E-Mail übermittelt. Die inhaltliche Verantwortung liegt beim Versender.

BM FÜR FINANZEN

Anfragebeantwortung

GZ 040502/249-I/4/03

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1135/J vom 26. November 2003 der Abgeordneten Dr. Günther Kräuter und Kollegen, betreffend Geschäfte von Ministersekretären, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. – 4.:

Das Halten von Anteilen an Unternehmen oder das Bekleiden von entsprechenden Organfunktionen durch Mitarbeiter des Ministerbüros bzw. des Büros des Herrn Staatssekretärs stellt keinen Gegenstand der Vollziehung dar, sondern fällt in die Privatsphäre der betreffenden Mitarbeiter. Es handelt sich somit nicht um einen Gegenstand der Vollziehung oder der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes im Sinne des Art. 52 B-VG.

Die gegenständlichen Fragen sind daher nicht vom Fragerecht gemäß § 90 GOG umfasst.

Dieser Text wurde per E-Mail übermittelt. Die inhaltliche Verantwortung liegt beim Versender.

Darüber hinaus sind auch die Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes nicht auf Mitarbeiter/Innen von Minister- bzw. Staatssekretariatsbüros anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen